

**7. Änderungstarifvertrag vom 18. März 2020
zum Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN)
vom 19. September 2014**

zwischen

dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN), vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

sowie

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans Martin Wollenberg, Schiffgraben 22, 30175 Hannover

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Ab dem 1. Januar 2020 werden Pflegekräfte nach dem neuen Pflegeberufegesetz ausgebildet. Diese generalistische Ausbildung löst die bisher getrennten Ausbildungen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ab. Diese Veränderungen – auch in den Bezeichnungen - werden mit diesem Änderungstarifvertrag nachvollzogen.

§ 1

Änderungen und Ergänzungen

Der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) vom 19. September 2014, zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag vom 18. April 2019 wird wie folgt geändert:

1. In Teil C Anlage I (Ausbildung)

a) erhält § 1 Absatz 1 der Text nach dem 4. Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

„- Für Schülerinnen, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes, des Hebammengesetzes, des Hebammenreformgesetzes, des Altenpflegegesetzes, des Pflegeberufegesetzes oder gemäß Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistentinnen vom 17.09.2013 ausgebildet werden,“

b) erhält § 2 Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Auszubildenden ist vor Beginn des

Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen. Gesetzliche Vorschriften über einen Mindestregelungsinhalt sind zu beachten. Hierzu gehört ein Hinweis auf die der Ausbildung zugrundeliegenden Gesetze und Verordnungen sowie die Geltung des TV DN, insbesondere des Teil C Anlagen 1 und 2 TV DN“

c) erhält § 3 Absatz 2 folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Mit den Auszubildenden nach dem Altenpflegegesetz bzw. dem Pflegeberufegesetz erstellt der Ausbildungsträger unter Beteiligung der Auszubildenden einen Ausbildungsplan über die zeitliche und inhaltliche Gliederung der Ausbildung, unter Beachtung der mit der Fachschule abgestimmten Festlegung der Schul-, Ausbildungs- und Ferienzeiten.“

d) erhält § 7 Absatz 2 folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Hebammen-, Kranken- und Altenpflegeschülerinnen sowie Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 17 TV DN zu drei Viertel, Praktikantinnen und dual Studierende in voller Höhe.“

e) wird dem § 7 ein neuer Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Der Auszubildende stellt kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.“

f) erhält § 8 Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Wird die Ausbildungszeit aus Gründen, die die Auszubildende nicht zu vertreten hat, verlängert, oder besteht sie die Prüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen (Wiederholungs-)Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Während dieser Zeit erhält die Auszubildende das zuletzt maßgebliche Ausbildungsentgelt.“

g) erhält § 11 Absatz 3 folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Hebammen-, Kranken- und Altenpflegeschülerinnen sowie Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz oder dem Hebammenreformgesetz und die Träger der praktischen Ausbildung können das Ausbildungsverhältnis während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.“

2. In Teil C Anlage II Ausbildungsentgelte

a) erhält in Ziffer 2 der Einleitungssatzteil folgenden neuen Wortlaut:

„2. Für Auszubildende und dual Studierende, soweit keine Ausbildung gem. Nr. 3 Spalte A erfolgt, und Schülerinnen in der Heilerziehungspflege mit Ausbildungsvertrag“

b) erhält in Ziffer 3 a) der Einleitungssatzteil folgenden neuen Wortlaut:

„a) Spalte A: Schülerinnen in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder-

krankenpflege oder Entbindungspflege oder in der Ausbildung gemäß dem Pflegeberufegesetz oder dem Hebammenreformgesetz oder zur operationstechnischen oder anästhesietechnischen Assistentin“

- c) wird der Satz „Für Schülerinnen in der Altenpflege gilt der 3. Tarifvertrag über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Niedersachsen vom 01. November 2018“ am Ende von Teil C Anlage II ersatzlos gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Änderungstarifvertrag tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Hannover, 20.5.2020

**Für den Diakonischen Dienstgeberverband
Niedersachsen e.V.**



Rüdiger Becker, DDN Vorsitzender

Hannover, 4. Mai 2020

Für die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Detlef Ahting, Landesbezirksleiter



David Matrai,
Landesbezirksfachbereichsleiter



Annette Klausning, Verhandlungsführerin

Für den Marburger Bund Niedersachsen



Hans Martin Wollenberg, 1. Vorsitzender des
Landesvorstandes